

## **Anhang 4 (2025)**

### **KVÖ-Pressearbeitsrichtlinien**

#### **Anforderungen und Richtlinien für Veranstalter:innen und Medienvertreter:innen**

Der KVÖ ist Inhaber aller Rechte, die im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit stehen, solange nicht anders mit dem/der Veranstalter:in geklärt. Möchte der/die Veranstalter:in Teile der Öffentlichkeitsarbeit die ursprünglich vom KVÖ übernommen werden selbstständig übernehmen, kann dies im Vorfeld mit dem KVÖ besprochen werden. Anschließend können Zuständigkeitsbereiche geregelt und auf die Wünsche des Veranstalters/der Veranstalterin festgelegt werden.

#### **Veranstalter:in**

- ⇒ Veranstalter:innen haben nach Absprache die Möglichkeit, Zuständigkeitsbereiche vom KVÖ zu übernehmen (z.B. Presseberichte)
- ⇒ Veranstalter:innen können auf Wunsch und je nach Größe der Veranstaltungen Akkreditierungen zur Verfügung stellen
- ⇒ Veranstalter:innen müssen die Medienvertreter:innen über die Anforderungen und Richtlinien sowie über den Verhaltenskodex informieren.

#### **Medienvertreter - Verhaltenskodex**

Medienvertreter:innen haben sich an die folgenden Anforderungen und Richtlinien des Veranstalters/der Veranstalterin und des KVÖ zu halten:

- ⇒ Medienvertreter:innen müssen sich, wenn vom/von der Veranstalter:in verlangt, im Vorherein für die Veranstaltung akkreditieren
- ⇒ Medienvertreter:innen müssen die Veranstalter:innen über alle Medienbezogenen Absichten im Vorfeld informieren
- ⇒ Alle akkreditierten Medien müssen ihren Presseausweis und – falls vom/von der Veranstalter:in gewünscht – ihre Pressejacke während der gesamten Veranstaltung gut sichtbar tragen. Der/die Veranstalter:in hat dabei das Recht, Kautions für die Presseweste zu verlangen, um die Rückgabe zu garantieren
- ⇒ Medienvertreter:innen dürfen die Athlet:innen während ihrer Vorbereitung oder andere direkt beteiligte Personen – wie Helfer, Assistenten, Jurymitglieder und Judges – nicht ablenken oder stören, und sie dürfen die Sicht auf eine offizielle Kamera nicht behindern.
- ⇒ Medienvertreter:innen müssen unverzüglich allen Anweisungen des Technischen Delegierten, des/der Jury-Präsident:in oder des Judges Folge leisten.

2 / 2

- ⇒ Medienvertreter:innen müssen eine Zusammenarbeit mit anderen akkreditierten Medien gewährleisten und faire Arbeitsbedingungen schaffen.
- ⇒ Jeder Verstoß gegen die Medienrichtlinien des KVÖ kann zum Entzug des Ausweises führen und sich auf weitere Anträge auf Medienakkreditierung auswirken.
- ⇒ Der KVÖ oder das Veranstalterteam kann jederzeit zusätzliche Anforderungen an alle Medienvertreter:innen stellen.